

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Fachamt Bauprüfung

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)

20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48 Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1 E-Mail

Baupruefabteilung@hamburg-

mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Zimmer ###

Telefon 040 - 4 28 54 - ###

Telefax E-Mail

GZ.: M/BP/00134/2014

Hamburg, den 10. März 2014

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 06.01.2014

Grundstück

Belegenheit ### Baublock 114-042

Flurstück 00205 in der Gemarkung: St. Georg Süd

Energetische und denkmalpflegerische Sanierung von Fassaden und Innenbereichen

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten: Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr

Die technische Sachbearbeitung (Bauprüfung) erreichen Sie nur nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: U1 Steinstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 9/§ 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.

Begründung

Bei dem Gebäude Kurt-Schuhmacher-Allee 16 handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05.April 2013 (HmbGVBI S. 142) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal, Ensemble Gartendenkmal) Gemäß §§ 8,9,10,11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung

Der Beginn der Arbeiten ist schriftlich dem Denlmalschutzamt anzuzeigen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist umgehend dem Denkmalschutzamt schriftlich anzuzeigen und durch dieses abnehmen zu lassen. Die weitere Detailabstimmung hat mit dem Denkmalschutzamt zu erfolgen.

Zuständige Dienststelle für die Überwachung Kulturbehörde Ämter Kultur Große Bleichen 30 20354 Hamburg E-Mail: Denkmalschutzamt@kb.hamburg.de

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan St. Georg

mit den Festsetzungen: Arbeitsamt

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

0/11

0/4 Grundriss / Erdgeschoss Ansicht Straßen- u. Hofseite Nord 0/5 Ansicht Straßen- u. Hofseite Süd 0/6 0/7 Ansicht Straßen- u. Hofseite West 0/8 Ansicht Straßen- u. Hofseite Ost 0/9 Bemusterungsliste Baubeschreibung 0 / 10 Betriebsbeschreibung

M/BP/00134/2014 Seite 2 von 6 Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage Nr. 1 - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise Anlage Nr. 2 - denkmalschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

M/BP/00134/2014 Seite 3 von 6

Anlage Nr. 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Ausführungsbeginn

- 2. Vor Baubeginn sind die Fassdenmaterialien und Fassadenfarben im Rahmen:
 - 2.1. einer Bemusterung mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung abzustimmen.

Gestaltung

3. Statt der geplanten Kunststofffenster sind Holzfenster mit der ursprünglichen Aufteilung einzubauen.

HINWEISE

- 4. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
- 5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

M/BP/00134/2014 Seite 4 von 6

Anlage Nr. 2 zum Bescheid

DENKMALSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

6. Kulturbehörde

Ämter

Kultur

Große Bleichen 30

20354 Hamburg

E-Mail: Denkmalschutzamt@kb.hamburg.de

AUFLAGEN

7. Der Beginn der Arbeiten ist schriftlich dem Denkmalschutzamt anzuzeigen.
Die Fertigstellung der Maßnahme ist umgehend dem Denkmalschutzamt schriftlich anzuzeigen und durch dieses abnehmen zu lassen.
Die weitere Detailabstimmung erfolgt mit dem Denkmalschutzamt.

M/BP/00134/2014 Seite 5 von 6

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 8 Vollgeschosse

M/BP/00134/2014 Seite 6 von 6